

Wahlordnung zur Wahl des Jugendamtse Elternbeirates des Kreis Viersen

§1 Wahl in den Tageseinrichtungen

- (1) Die Tageseinrichtungen für Kinder wählen gem. § 10 Absatz 2 KiBiz jedes Jahr bis zum 10. Oktober einen Elternbeirat und teilen die Kontaktdaten dem Jugendamt mit.
- (2) Die Verwaltung des Jugendamtes schreibt dazu vor den Sommerferien die kommunalen Kindertageseinrichtungen an, mit der Bitte, unverzüglich nach Beginn des Kindergartenjahres die Elternversammlung einzuberufen, einen Elternbeirat pro Kita wählen zu lassen und dessen Teilnahme an der Versammlung der Elternbeiräte sicherzustellen.
- (3) Die Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen sowie Eltern von Kindern in Kindertagespflege im Kreis Viersen sind Mitglieder der Versammlung der Elternbeiräte und berechtigt an der Wahl des Jugendamtse Elternbeirates teilzunehmen.

§2 Wahl auf kommunaler Ebene

- (1) Die Elternbeiräte der Tageseinrichtungen bilden in Ihrer Gesamtheit die Versammlung der Elternbeiräte auf kommunaler Ebene gem. §11 Absatz 2 KiBiz. Die Versammlung der Elternbeiräte wählt zwischen dem 11. Oktober und 10. November eines jeden Jahres den Jugendamtse Elternbeirat.
- (2) Die erste Einberufung der Versammlung der Elternbeiräte im jeweiligen Kindergartenjahr erfolgt durch das Jugendamt des Kreis Viersen. Hierzu stellt die Verwaltung des Jugendamtes einen geeigneten Raum zur Verfügung und lädt die Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen sowie Eltern der Kindertagespflege ein.
- (3) Die Einladung erfolgt schriftlich durch die Verwaltung des Jugendamts über die jeweiligen Kitaleitungen, die das Schreiben an die gewählten Elternbeiräte/Eltern weitergeben.
- (4) Die Wahl wird vom zuständigen Jugendamt in Zusammenarbeit mit dem amtierenden Jugendamtse Elternbeirat durchgeführt.
- (5) Die Wahl ist gültig, wenn 15 v. H. aller Tageseinrichtungen im Jugendamtsbezirk bei der Wahl vertreten sind.

§3 Durchführung der Jugendamtselternbeirat-Wahl

- (1) Jedes Mitglied der Versammlung der Elternbeiräte, jedoch nur je Kindertageseinrichtung eine Person, kann für den Jugendamtselternbeirat kandidieren.
- (2) Die maximale Anzahl der Mitglieder des Jugendamtselternbeirat ergibt sich aus der Anzahl der Kindertageseinrichtungen im Kreis Viersen.
- (3) Ein Mitglied der Versammlung der Elternbeiräte, dass nicht zum Jugendamtselternbeirat kandidiert, wird zum Wahlleiter gewählt.
- (4) Die Namen der Kandidaten werden für alle sichtbar niedergeschrieben.
- (5) Alle Kandidaten haben die Möglichkeit sich vor der Wahl vorzustellen.
- (6) Die Wahl erfolgt offen oder als Blockwahl, wenn kein Mitglied der Versammlung Einspruch einlegt.
- (7) Jede anwesende Tageseinrichtung hat bei der Wahl des Jugendamtselternbeirat eine Stimme.
- (8) Wahlergebnis, Gültigkeit und ordnungsgemäße Durchführung der Wahl werden schriftlich in einem Protokoll festgehalten. Das Protokoll wird zeitnah nach der Wahl durch das Jugendamt veröffentlicht.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt mit Beschluss durch die Versammlung der Elternbeiräte des Kreis Viersen in Kraft.

Sollte eine Klausel dieser Wahlordnung unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der anderen Klauseln davon unberührt.

Kreis Viersen, den 20.11.2020


Rüdiger Knopp


Daniela Haldermanns